

HAFENORDNUNG UND STEGORDNUNG

I. Hafenordnung

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Der Sporthafen des CYC reicht von der Einfahrt bei Rheinkilometer 761,8 bis zu den Steganlagen einschließlich der dazugehörigen Landflächen.
- (2) Für die Benutzung des Sporthafens und seiner Einrichtungen gelten die Vorschriften dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zweck des Sporthafens

Der Sporthafen darf nur zu Sportzwecken benutzt werden.

§ 3 Ordnung im Sporthafen

- (1) Jeder Benutzer des Sporthafens hat sich im Hafengelände so zu verhalten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Im Hafengebiet gilt die Rheinschiffahrtspolizeiverordnung in der jeweils gültigen Fassung uneingeschränkt weiter.
- (2) Die Boote und Anlagen müssen in einem ordnungsgemäßen Zustand sein. Die Land- und Wasserflächen sind stets sauber zu halten. Es ist insbesondere verboten, das Wasser des Hafens durch Öl, Farbe oder ölhaltiges Bilgenwasser zu verschmutzen (siehe § 5 Abs. 1). Fäkalien dürfen nicht in das Hafenbecken eingeleitet werden. Abfälle sind in den dafür vorgesehenen Behältern zu sammeln.
- (3) Die Hafengeböschung und ihre Bepflanzung sind zu schonen. Sie dürfen von den Hafenenutzern nicht als Lagerplätze für Boote, Trailer, Geräte und sonstige Gegenstände in Anspruch genommen werden.
- (4) Gesunkene Boote, Schiffsteile und sonstige Gegenstände sind durch den Eigentümer derselben unverzüglich zu heben und abzutransportieren.
- (5) Bei Veränderungs-, Unterhaltungs- und Baggerarbeiten im Hafengebiet sind die Hafenenutzer verpflichtet, den reibungslosen Arbeitsablauf zu ermöglichen. Notfalls muss der gemietete Liegeplatz für die Dauer der Arbeiten freigemacht werden.
- (6) Die Vorschriften des Wasserrechts bleiben unberührt.
- (6.1) (a) Zum Anfahrtermin sind die Winterabdeckungen von den Booten zu entfernen.
(b) Nach dem Abfahrtermin können die Boote mit einer Winterabdeckung versehen werden.

§ 4 Bootsbetrieb

- (1) Alle Boote sind bei der Einfahrt und beim Verlassen des Hafengebietes so zu fahren, dass andere Boote in ihrer Fahrt nicht behindert werden. Motorboote sind im Hafengebiet mit kleinstmöglicher Kraft zu fahren, damit starker Wellenschlag vermieden wird. Der letzte Satz gilt nicht, wenn Motorboote zur Hilfeleistung auf den Strom auslauten. Entgegenkommenden Booten ist nach Steuerbord auszuweichen (Begegnung rot an rot).
- (2) Bei der Ein- und Ausfahrt zu und von den Liegeplätzen ist so zu manövrieren, dass andere Boote weder mittelbar noch unmittelbar beschädigt werden.
- (3) Im Hafen besteht Ankerverbot.
- (4) Es ist verboten, im Hafengebiet Wasserski zu laufen.
Mit Genehmigung des Jugendwarts ab dem Start- und Zieltor des Jugendparcours in Richtung Rhein ist es den Jugendlichen auf Widerruf, solange diese sich an die Auflagen des Vorstandes halten, erlaubt, in Richtung Rhein unter Aufsicht der Erziehungsberechtigten und Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen außerhalb des Parcours Boot zu fahren.
- (5) Es ist verboten, mit mechanisch angetriebenen Booten unnötig umherzufahren. Ausgenommen sind Übungs- und Trimmfahrten in einem solchen Umfang, dass niemand belästigt wird.

§ 5 Haftung der Hafenenutzer

- (1) Die Hafenenutzer haften dem CYC für alle von ihnen angerichteten Schäden an seinem Eigentum. Sie sind darüber hinaus verpflichtet, den CYC bei allen von ihnen angerichteten Schäden von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen. Es wird insbesondere auf den Umgang mit offenem Feuer hingewiesen.
- (2) Bootseigner, deren Boot mit einer Gasanlage ausgerüstet ist, müssen dafür die Abnahmebescheinigung nach Arbeitsblatt C 608 des Deutschen Gas- und Wasserfachs e.V. (DVGW) erbringen.
- (3) Jeder Bootseigner hat jährlich eine gültige Bootshaftpflichtversicherung (Deckungssumme mind. 1 Mio. € incl. Gewässerschutz) dem Hafenenmeister gegenüber nachzuweisen.
- (4) Aus Sicherheits- und Umweltschutzgründen ist jegliche Lagerung brennbarer und umweltgefährdender Flüssigkeiten und Stoffe auf der gesamten Steganlage und dem gesamten Gelände incl. der Halle untersagt.

§ 6 Zuständigkeit

- (1) Die Verwaltung des Sporthafens obliegt grundsätzlich dem CYC, vertreten durch seinen geschäftsführenden Vorstand. Der Vorstand ist berechtigt, diese Aufgabe dem Hafenenmeister zu übertragen.
Dieser hat zur Durchsetzung der Hafenenordnung gegenüber allen Mitgliedern und Gästen Weisungsbefugnis und übt für den Club das Hausrecht aus. Er ist berechtigt, Gäste und Gastlieger bei groben Verstößen und offenbarer Unbelehrbarkeit aus dem Clubgelände zu verweisen. Der Vorfall ist zu protokollieren, möglichst unter Angabe von Zeugen. Das Protokoll ist dem Vorstand zu übergeben.
- (2) Allen Anordnungen der in Abs. 1 genannten Stellen ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 7 Verstöße

- (1) Verstößt ein Benutzer gegen die Vorschriften der Ordnung, so kann er von der weiteren Benutzung des Sporthafens und seiner Einrichtung ausgeschlossen werden.
- (2) Bei einem Verstoß gegen § 3 Abs. 3 und 4 werden die Böschungen und das Hafenbecken auf Kosten der in § 3 genannten Personen freigemacht, wenn nicht innerhalb von 14 Tagen nach Aufforderung der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt worden ist.

§ 8 Haftungsausschluss

Die Benutzung des Sporthafens und seiner Einrichtungen erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr.

§ 9 Sonstiges

Sollte eine Bestimmung dieser Ordnung unwirksam sein, bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

§ 10 Inkrafttreten *

Die Hafenenordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung des CYC in Kraft.
Ergänzung um Punkt 6.1 gemäß Beschluss Jahreshauptversammlung vom 10.03.2013

II. Stegordnung

Die Steganlage, ihre Zugänge und Zufahrten an Land dürfen grundsätzlich nur von Clubmitgliedern, ihren Familienangehörigen und deren Gästen sowie Gastliegern benutzt werden.

Die Benutzung der Steganlage hat in einer Weise zu erfolgen, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird, insbesondere durch den Betrieb von Verbrennungsmotoren. Es ist nicht gestattet, Gegenstände wie Persenninge, Verdecke, Kanister etc. auf den Haupt- und Seitenstegen zu lagern. Es ist wegen der damit verbundenen Feuergefahr verboten, auf dem Steg zu grillen. Das Betanken der Boote hat mit größtmöglicher Vorsicht auf dem Arbeitssteg auf eigene Verantwortung zu erfolgen. Es wird auf das Rauchverbot beim Tanken hingewiesen.

Kinder bis 12 Jahre, auch mit Schwimmprüfung, haben auf dem Steg eine Schwimmweste, zumindest aber eine Schwimmhilfe zu tragen. Die Eltern sind dafür verantwortlich. Ausgenommen ist der Aufenthalt in den Clubräumen.

Dauerlieger haben für ihr Boot eine Haftpflichtversicherung mit ausreichender Deckung abzuschließen, mindestens 1 Mio. € incl. Gewässerschutz. Ein Nachweis über eine solche Versicherung ist einmal jährlich dem Hafensekretär vorzulegen.

Gastlieger melden sich nach der Ankunft beim Hafensekretär oder bei einem anwesenden Vorstandsmitglied. Dort wird ihnen ein Gastliegeplatz zugewiesen. Die Gebühren hierfür sind bei der Anmeldung fällig. Die Steganlieger und ihre Gäste sind gehalten, die Spielregeln menschlichen Zusammenlebens einzuhalten. Es ist unerwünscht, dass nach Eintritt der Nachtruhe laute Unterhaltung oder Musik zu hören sind.

6.1 Hafenuhrzeit ist von 22.00 Uhr bis 9.00 Uhr geboten, falls diese nicht aus besonderem Anlass vom Vorstand nach vorheriger Ankündigung aufgehoben wird. Außerhalb der Hafenuhrzeit ist unnötige Lärmbelästigung zu unterbinden. Dies gilt auch für Musik, Sportsendungen und Lautsprecherdurchsagen.

6.2 Bei Arbeiten an Schiffen, die an Land stehen, müssen diese auf einer ausreichend großen wasserundurchlässigen Plane abgestellt sein. Es muss gewährleistet sein, dass alle Farbreste, Schleifstäube usw. von der Plane aufgefangen werden. Diese Dinge sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen. Keinesfalls dürfen sie in die Hausmülltonnen des Vereins gelangen. Es ist sicher zu stellen, dass Schleifstaub und Farbreste nicht durch Niederschlag von der Plane weggespült werden.

Das Tor zur Steganlage/ Terrasse ist stets geschlossen zu halten.

7.1 Hundehalter sind zu besonderer Rücksichtnahme aufgefordert. Hunde müssen im Hafengelände, außer an Bord, stets angeleint sein. Unnötiges Bellen ist zu unterbinden. Die von den Hunden verursachte Verunreinigung ist von dem Hundeführer sofort zu beseitigen. Die Hunde-Verordnung für NRW ist auch im Hafen des CYC gültig.

Boote dürfen nicht mit Ketten oder Drähten an der Steganlage angeschlossen werden, damit bei Feuer oder anderer Gefahr einzelne Boote ohne Verzögerung verlegt werden können.

8.1 Der anfallende Hausmüll kann in den dafür aufgestellten Mülltonnen, nach vorheriger Mülltrennung (Flaschen, Pappe etc.) entsorgt werden. Jeder andere Abfall, wie z. B. Verpackungen, Batterien, Farbdosen, Pinsel usw. muss von den Mitgliedern anderweitig entsorgt werden. Altöl, Ölbehälter, ölhaltige Lappen usw. müssen den Umweltbestimmungen entsprechend von den Mitgliedern selbst entsorgt werden.

Streitigkeiten zwischen den Stegbenutzern müssen dem Ältestenrat des CYC vorgetragen werden, der dann satzungsgemäß verfährt.

Alle Verbindlichkeiten aus der Stegbenutzung sind sofort nach Rechnungsstellung ohne Abzug fällig.

10.1 Der Verein hat die Verfügungsgewalt über bezahlte, aber nicht benutzte Liegeplätze.

Die Benutzung der Steganlagen schließt jede Haftung durch den CYC aus.

11.1 Soweit der Club den Mitgliedern Anlagen und Maschinen zur Verfügung stellt, übernimmt er keine Haftung für die technische Sicherheit der Anlagen. Hiervon hat sich der Benutzer selbst zu überzeugen und im Zweifel auf den Einsatz zu verzichten. Der Haftungsausschluss gilt insbesondere für den Club als auch für den berechtigten Bediener beim Herausheben oder Einsetzen von Booten. Durch Benutzung der Geräte mit seinem Boot erkennt der Bootseigener den Haftungsausschluss an.

11.2 Jeder hat bei der Ausführung von Arbeiten an den Schiffen die notwendige Rücksicht auf seinen Nachbarn zu nehmen.

Lärm und Schmutz verursachende Arbeiten an den Schiffen auf ihren Liegeplätzen im Wasser sind grundsätzlich verboten (Hierfür steht der Arbeitssteg zur Verfügung). Hiervon nicht berührt sind Pflegearbeiten wie z. B. Waschen und Polieren mit der Hand. Gewaschen werden darf jedoch nur mit einem biologisch abbaubaren Waschmittel.

Die Stegordnung tritt am Tage nach ihrer Annahme durch die ordentliche Mitgliederversammlung des CYC in Kraft. *

Inkrafttreten; Die Neufassung bzw. Ergänzung der Hafen- und Stegordnung sind in der vorstehenden Fassung spätestens am 08.03.2009 in Kraft getreten. Ergänzung um Punkt 10.1 gemäß Jahreshauptversammlung Beschluss vom 10.03.2013